

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 9/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. November 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 13. Dezember 2005 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. November 2005 mit einem am 10. Januar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 9. Januar 2006 Beschwerde eingelegt.
- 2 Am 30. Januar 2006 hat der Prozessbevollmächtigte angezeigt, dass er die Klägerin nicht mehr vertritt. Die Klägerin ist mit Schreiben des Senats vom 31. Januar 2006 darauf hingewiesen worden, dass die Begründung der Beschwerde wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der bis zum 13. Februar 2006 laufenden Begründungsfrist erfolgen bzw diese Frist auf Grund eines vor ihrem Ablauf gestellten Antrags des Prozessbevollmächtigten einmal bis zu einem Monat verlängert werden kann.
- 3 Bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist ist weder eine formgerechte Beschwerdebegründung eingegangen noch eine Fristverlängerung beantragt worden (vgl §§ 166, 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel musste daher als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; § 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

